



Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 9. Juli 2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Betriebssatzung für das
Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20. März 2002 in der
Fassung vom 4. März 2015

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim
„Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL) vom 21. Dezember 2020

der Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 8. Mai 2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Kindertagespflege
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 17. Juni 2021

zur Änderung der

Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014,

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

In die Hauptsatzung wird § 1a eingefügt:

§ 1a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistags

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Ratssaal sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder als abrufbares Video mit folgenden Maßgaben:
- a. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b. Die Aufnahmetechnik erfasst ausschließlich die Bereiche Vorstandstisch und Rednerpult. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer*innen in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.
 - c. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Verwaltung und ihrer Gesellschaften, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu vermerken.
 - d. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
 - e. Die Aufzeichnungen werden der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von einem Monat als abrufbares Video im Internet werbefrei zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Live-Streams im Internet beginnt der vorgenannte Zeitraum.
 - f. Aufzeichnungen werden zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert.
 - g. In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.

- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und g) gelten entsprechend.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Artikel II

§ 12 wird wie folgt geändert/ergänzt:

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

...

- (7) Die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung die dem Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung entspricht.

...

- (9) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem in § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Höchstsatz. Der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges, dem ein Aufgabenbereich des Zugführers dauerhaft übertragen wird, erhält nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers.

...

Der bisherige Absatz 9) wird zu 10), sowie der bisherige 10) zu 11).

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 17.06.2021
zur Änderung der Betriebssatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002
in der Fassung vom 04.03.2015**

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 Ziffer 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Gegenstand und Zweck

2. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die quantitativ und qualitativ bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte. Dazu gehören auch die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, der Betrieb einer Zentralsterilisation und die Erbringung von medizinischen und nicht medizinischen Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL).

Artikel II

§ 3 Ziffer 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch durch Leistungen der Zentralsterilisation für Dritte und Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL).

Artikel III

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g d e r

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 17.06.2021

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des

Landkreises Bad Dürkheim

„Medizinisches Versorgungszentrum

Grünstadt / Leiningerland" (MVZGL)

vom 21.12.2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung 17.06.2021 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der LVO vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3, und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 Ziffer 1 und 3 der Betriebssatzung werden wie folgt geändert:

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des MVZGL ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)** im Sinne des § 95 SGB V am Kreiskrankenhaus Grünstadt, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen.

....

3. Das MVZGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MVZGL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des MVZGL erhält bei Auflösung oder Aufhebung des MVZGL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen darf **vom Landkreis Bad Dürkheim nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke** verwendet werden.

Artikel II

§ 6 Ziffer 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Landrätin / der Landrat ist Organ des Landkreises Bad Dürkheim, der Träger des MVZGL ist.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage 1 zur Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 08. Mai 2013

über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S 297) BS 2020-2,

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) BS 2020-2-1,

des § 90 des Sozialgesetzbuches Aechtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

folgende Anlage 1 zur Satzung beschlossen:

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim, Beiträge gültig ab 01.08.2021

Für die Berechnung der durchschnittlichen Betreuungsstunden werden als Grundlage 40 Stunden herangezogen. Dieses entspricht einer Kostenbeteiligung von 100 %.

Nettoeinkommen monatlich	Familien mit 1 Kind mtl.	Familien mit 2 Kindern mtl.	Familien mit 3 oder mehr Kindern mtl.
bis 1.690,00 €	165,92 €	124,44 €	82,96 €
bis 2.250,00 €	189,00 €	141,75 €	94,50 €
bis 2.810,00 €	243,00 €	182,25 €	121,50 €
bis 3.370,00 €	324,00 €	243,00 €	162,00 €
bis 3.930,00 €	432,00 €	324,00 €	216,00 €
über 3.930,00 €	540,00 €	405,00 €	270,00 €

Bei geringerem oder höherem Umfang der wöchentlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag entsprechend gestaffelt.

Durchschnittliche Betreuungsstunden / Woche	% vom Elternbeitrag lt. Tabelle
bis zu 5 Stunden / Woche	12,5%
bis zu 10 Stunden / Woche	25,0%
bis zu 15 Stunden / Woche	37,5%
bis zu 20 Stunden / Woche	50,0%
bis zu 25 Stunden / Woche	62,5%
bis zu 30 Stunden / Woche	75,0%
bis zu 35 Stunden / Woche	87,5%
bis zu 40 Stunden / Woche	100,0%
bis zu 45 Stunden / Woche	112,5%
ab 46 Stunden / Woche	125,0%

Übersteigt der Elternbeitrag die mtl. Förderleistung, erfolgt die Heranziehung in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, den 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat